

# Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung vom 16. Februar 2010

Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 18. November 2009 hat der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg in seiner Sitzung am 12.12.2009 gem. §§ 54 und 56 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die nachfolgende Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (AZ: 22-6410)

vom 12. Februar 2010

genehmigt worden ist.

## **Inhaltsübersicht** **Präambel**

### **I. Abschnitt** **Fortbildung mit Prüfung**

- § 1 Ziel der Fortbildung mit Prüfung
- § 2 Bezeichnung des Abschlusses

### **II. Abschnitt** **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung
- § 5 Inhalte der Fortbildung und der Prüfung
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen
- § 8 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 9 Prüfungsgebühr

### **III. Abschnitt** **Prüfungsausschuss**

- § 10 Errichtung
- § 11 Zusammensetzung und Berufung
- § 12 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 13 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Verschwiegenheit

### **IV. Abschnitt** **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

### **V. Abschnitt** **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 25 Bewertungsschlüssel
- § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung
- § 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 29 Prüfungszeugnis und Fachwirtbrief
- § 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

### **VI. Abschnitt** **Wiederholungsprüfung**

- § 31 Wiederholungsprüfung

### **VII. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

- § 32 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 34 Übergangsbestimmung
- § 35 Inkrafttreten

# BEKANNTMACHUNGEN

## Präambel

Ziel dieser Fortbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, Medizinischen Fachangestellten einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Die Fachwirtin /der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll als führende Kraft im Praxisteam des niedergelassenen Arztes/der niedergelassenen Ärztin oder im Team anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrnehmen. Die Fachwirtin/der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nachweisen, um den Arzt oder die Ärztin qualifiziert zu unterstützen.

## Erster Abschnitt Fortbildung mit Prüfung

### § 1 Ziel der Fortbildung mit Prüfung

- (1) Ziel der Fortbildung nach dieser Fortbildungsprüfungsordnung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einer Medizinischen Fachangestellten/eines Medizinischen Fachangestellten, auch durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld, in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.
- (2) Zum Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden, führt die Landesärztekammer Brandenburg Prüfungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durch.

### § 2 Bezeichnung des Abschlusses

Die erfolgreich abgelegte Prüfung vor der Landesärztekammer Brandenburg und der Nachweis des Wahlteils führen zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ bzw. „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.

## Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung

- (1) Zur Prüfung/Teilprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass er

1. erfolgreich die Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter/Arztshelferin/Arztshelfer vor einer Ärztekammer bestanden hat oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt oder

- die Berufsausbildung und Prüfung in einem anderen medizinischen Fachberuf mit anschließender einschlägiger Berufserfahrung und angemessener Dauer in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter/ Arztshelferin/Arztshelfer erreicht hat sowie

2. regelmäßig an der Fortbildung in dem jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeld (Modul), in dem die Teilprüfung oder Prüfung abgelegt werden soll, teilgenommen hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Landesärztekammer Brandenburg bestimmten Fristen und Vorgaben zu stellen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten/Arztshelferin oder eines anderen Abschlusses nach Absatz 1 Nummer 1

2. Bescheinigung/en über die Teilnahme nach Absatz 1 Nummer 2

- (4) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung ist die Ärztekammer, in deren Bereich der Antragsteller/die Antragstellerin

1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
2. den Wohnsitz hat oder
3. an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 4 teilgenommen hat.

- (5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei Nachweis berücksichtigt.

- (6) Die Gleichwertigkeit eines anderen beruflichen Abschlusses mit dem/der Medizinischen Fachangestellten/Arztshelferinnen/Arztshelfer sowie mit ausländischen Bildungsabschlüssen stellt auf Antrag die zuständige Ärztekammer fest.

- (7) Über die Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die Prüfung/Teilprüfung stattfindet.

### § 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 420 Unterrichtsstunden.

- (2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von

300 Unterrichtsstunden, der Gegenstand der Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ist, und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden.

- (3) Ein Fortbildungskurs des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifizierungen in medizinischen Schwerpunktbereichen.
- (4) Über die Anerkennung von Qualifizierungen innerhalb des Pflicht- und Wahlteiles entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die Fortbildung stattfindet.
- (5) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Modulen grundsätzlich nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern innerhalb von drei Jahren absolviert werden sollen.
- (6) Die Absolvierung von Fortbildungskursen des Wahlteiles soll nicht länger als drei Jahre vor oder nach Absolvierung des Pflichtteiles erfolgen. Im Falle einer Förderung nach dem Aufstiegsförderungsgesetz (AFGB) sind die dort angegebenen Fristen zu beachten.

## § 5 Inhalte der Fortbildung und der Prüfung

- (1) Die Fortbildung gliedert sich in die Bereiche
  1. Lern- und Arbeitsmethodik,
  2. Patientenbetreuung und Teamführung,
  3. Qualitätsmanagement,
  4. Durchführung der Ausbildung,
  5. betriebswirtschaftliche Praxisführung,
  6. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien,
  7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie
  8. Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement, die Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Im Prüfungsbereich Lern- und Arbeitsmethodik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Strategien, Methoden und Medien des Lernens und der Präsentation für selbstgesteuerte, erfolgreiche Lernprozesse, zur Selbstkontrolle und zur Prüfungsvorbereitung, zum lebenslangen Kompetenzerhalt sowie in pädagogischen Anwendungssituationen zu nutzen.
- (3) Im Prüfungsbereich Patientenbetreuung und Teamführung soll der Prüfling nachweisen, dass er zu einer sensiblen und effektiven Gesprächsführung mit Patienten und Mitarbeitern in der Lage ist. Dabei soll er die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion sowie der Wahrnehmung und Motivation nutzen und Patienten und Mitarbeiter in ihren speziellen Problemen und Interessenslagen sowie sozialen Kontexten wahrnehmen. Er motiviert insbesondere Patienten durch individuelle Ansprache oder im

Rahmen von Gruppenschulungen zur kontinuierlichen Mitwirkung im Behandlungsprozess. Er setzt die wichtigsten Methoden und Techniken zur erfolgsorientierten Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Teamentwicklung ein.

- (4) Im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement soll der Prüfling nachweisen, dass er bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitwirkt. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirkt er durch entsprechende Methoden auf die Erreichung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hin. Unter ärztlicher Verantwortung setzt er Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führt Maßnahmen durch und optimiert sie patienten- und mitarbeiterorientiert.
- (5) Im Prüfungsbereich Durchführung der Ausbildung soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren kann. Er vermittelt Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert sie. Er wendet dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.
- (6) Im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftliche Praxisführung soll der Prüfling nachweisen, dass er betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen kann. Er gestaltet Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Ressourceneinsatz. Er setzt marketingorientierte Maßnahmen zum Zwecke der Weiterentwicklung von Unternehmenszielen ein. Mit Betriebsmitteln und Materialien geht er unter Beachtung logistischer und ökologischer Gesichtspunkte effizient um.
- (7) Im Prüfungsbereich Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien soll der Prüfling nachweisen, dass er bei der Hard- und Softwareplanung mitwirken, diese in die betriebliche Ablauforganisation integrieren und effizient anwenden kann. Er setzt Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommuniziert mit internen und externen Partnern. Dabei setzt er fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.
- (8) Im Prüfungsbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz soll der Prüfling nachweisen, dass er die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes kennt und die Verfahren beherrscht. Er überprüft die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen und Unfällen bei Personal und Patienten, plant Veränderungen und kontrolliert deren Umsetzung. Er überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der

# BEKANTMACHUNGEN

Medizinproduktebetreiberverordnung sowie der Bio-stoffverordnung.

- (9) Im Prüfungsbereich Risikopatienten und Notfallmanagement soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an die Ärztin oder den Arzt weiterzuleiten. Er sichert den Informationsfluss und organisiert die notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Er begleitet spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachtet dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Er ist in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Er organisiert den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (10) Die Lerninhalte der Bereiche sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die Fachwirtin/den Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung festgelegt.

## § 6 Prüfungstermin

- (1) Die Landesärztekammer Brandenburg legt die Prüfungstermine fest.
- (2) Die Landesärztekammer Brandenburg gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt und auf ihrer Homepage frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Landesärztekammer Brandenburg die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbe-reiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

## § 7 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen

- (1) Die Prüflinge können auf Antrag von der Ablegung schriftlicher Teilprüfungen durch die Landesärztekammer Brandenburg befreit werden, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Landesärztekammer Brandenburg zu stellen.

Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

## § 8 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von einzelnen Teilprüfungen entscheidet die Landesärztekammer Brandenburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von schriftlichen Prüfungsteilen sind den Antragstellern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das besondere Antragsrecht für Behinderte ist hinzuweisen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind den Antragstellern schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von schriftlichen Teilprüfungen können von der Landesärztekammer Brandenburg bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

## § 9 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die vom Prüfling nach Aufforderung an die Landesärztekammer Brandenburg zu entrichten ist. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg.

## Dritter Abschnitt Prüfungsausschuss

### § 10 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Landesärztekammer Brandenburg einen Prüfungsausschuss. Bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (2) Mehrere Ärztekammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss oder mehrere gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Hierbei ist die Prüfungsordnung der Ärztekammer anzuwenden, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet wurde.

## § 11 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder in gleicher Zahl Beauftragte der Arbeitgeber und Beauftragte der Arbeitnehmer sowie mindestens eine Person an, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Mitglieder werden von der Landesärztekammer Brandenburg für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden diese von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer Brandenburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung der Landesärztekammer Brandenburg für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter richtet.

## § 12 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Angehörige sind die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
  1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landesärztekammer Brandenburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesärztekammer Brandenburg, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landesärztekammer Brandenburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Personen, die gegenüber dem Prüfling Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine

# BEKANNTMACHUNGEN

ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesärztekammer Brandenburg die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen kammerübergreifenden Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 13 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Die oder der Vorsitzende und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitglie­dergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei der Landesärztekammer Brandenburg. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse erfolgen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landesärztekammer Brandenburg mitteilen. Für ein ver­hindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführenden und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 15 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen sowie gegebenenfalls zugelassene Gäste über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landesärztekammer Brandenburg.

## Vierter Abschnitt

### Durchführung der Fortbildungsprüfung

#### § 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Aufstiegsfortbildung nach §§ 4 und 5 erworben wurden.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

#### § 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf die in § 5 festgelegten Prüfungsbereiche und kann in Teilprüfungen erfolgen. Diese können im Antwortauswahlverfahren stattfinden (Multiple Choice). Der Prüfungsausschuss beschließt die Fragen auf Vorschlag der Lehrkräfte. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Prüfungsbereich.
- (3) Schriftliche Teilprüfungen sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll höchstens 30 Minuten betragen.
- (4) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit und einem die Projektarbeit berücksichtigenden Fachgespräch.
- (5) In einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der Gesundheitseinrichtung erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung kann alle in § 5 genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Prüfungsbereiches Lern- und Arbeitsmethodik mindestens 2 weitere Prüfungsbereiche verbinden. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll Vorschläge des Prüflings berücksichtigen. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (6) Auf der Grundlage der Projektarbeit soll der Prüfling in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Daneben werden auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen

nachgewiesen worden sind. Es soll höchstens 60 Minuten dauern.

## § 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landesärztekammer Brandenburg erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 11 zusammengesetzt sind und die Landesärztekammer Brandenburg über die Übernahme entschieden hat.

## § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörde und der Landesärztekammer Brandenburg sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Brandenburg können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Brandenburg andere Personen als Gäste zulassen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf das Prüfungsgeschehen zu enthalten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

## § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Landesärztekammer Brandenburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen vom Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitzenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Zur Entscheidung hierüber ist die Aufsichtsführung befugt. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Nimmt der Prüfling aus einem wichtigen Grund an einen Prüfungstermin nicht teil, so können bereits

# BEKANTMACHUNGEN

erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt werden. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird diese Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

## § 24 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Grad der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 8 Absatz 1 nachzuweisen.

## Fünfter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 25 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

## § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung fest.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung kann der oder die Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

## § 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gemäß § 17 gleich zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Sofern der schriftliche Prüfungsteil in mehrere Prüfungsbereiche aufgegliedert wird, ergibt der Durchschnitt der Prüfungsbereichsergebnisse das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils wird mit einer Kommastelle ausgewiesen. Bei ungenügenden Leistungen in einer schriftlichen Teilprüfung oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei schriftlichen Teilprüfungen, die nicht durch eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 3 ausgeglichen werden konnten, ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.
- (4) Die Bewertung des Fachgesprächs wird gegenüber der Bewertung der Projektarbeit doppelt gewichtet.
- (5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

## § 28 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.
- (3) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfling einen Bescheid.
- (4) Nach Bestehen der gesamten Prüfung erteilt die Landesärztekammer Brandenburg ein Prüfungszeugnis.

## § 29 Prüfungszeugnis und Fachwirtbrief

- (1) Das Prüfungszeugnis enthält
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  - die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum,
  - die Ergebnisse des schriftlichen und mündlich/praktischen Teils sowie die Gesamtnote mit einer Kommatelle,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Namenswiedergaben und Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Landesärztekammer Brandenburg mit Siegel.
- (2) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (3) Der Prüfling erhält nach erfolgreich bestandener Prüfung und dem Nachweis des Wahlteils den Brief „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ oder „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.

## § 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Brandenburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

## Sechster Abschnitt Wiederholungsprüfung

### § 31 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder in schriftlichen Teilprüfungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist er auf Antrag von diesem Prüfungsteil zu befreien, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung werden auch für Wiederholungsprüfungen angewandt. Bei der Anmeldung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfungen anzugeben.
- (5) Für die Durchführung der Prüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16 bis 30 entsprechend.

## Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landesärztekammer Brandenburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

### § 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### § 34 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung fortgebildete Arztfachhelferinnen und Arztfachhelfer gelten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung als Fachwirtinnen und Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung.

### § 35 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Brandenburgischen Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung zum Pflichtteil der Aufstiegsfortbildung zur Arztfachhelferin/zum Arztfachhelfer vom 21. Februar 2007 außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 12. Februar 2010

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 16. Februar 2010

Der Präsident der  
Landesärztekammer Brandenburg  
Dr. med. Udo Wolter